

Satzung des Kreisverbandes der Jungen Union Dresden

Der Kreisverband der Jungen Union Dresden hat sich als Grundlage zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Erreichen seiner Ziele auf seiner Mitgliederversammlung am 16. März 2016 gemäß § 25 der Satzung der Jungen Union Sachsens & Niederschlesiens folgende Satzung gegeben, welche zuletzt auf seiner Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2020 geändert wurde:

Teil I – Grundsätze

§ 1 Wesen und Name

- (1) Die JU Dresden ist der Kreisverband der JU Sachsen & Niederschlesiens in und mit Sitz innerhalb der Landeshauptstadt Dresden.
- (2) Der Kreisverband führt den Namen „Junge Union Dresden“ (JU Dresden).

§ 2 Grundsatz, Ziele und Aufgaben

- (1) Die JU Dresden ist eine selbständige politische Vereinigung junger Menschen, welche sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Sachsen bekennen und sich dabei den Grundsätzen sowie der Fortentwicklung einer konservativen Politik sowie eines humanen, demokratischen und von gegenseitiger Verantwortung geprägten Gemeinwesens verpflichtet fühlen.
- (2) Die JU Dresden hat das Ziel das Gedankengut der CDU Deutschlands in der jungen Generation zu vertreten und zu verbreiten sowie deren besondere Anliegen in der Politik der CDU Deutschlands zu wahren. Sie versucht junge Menschen für eine aktive Mitarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewinnen und die nachwachsende Generation an die CDU Deutschlands heranzuführen.
- (3) Die JU Dresden setzt sich insbesondere für folgende Aufgaben ein:
 1. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit über Politik und Gesellschaft,
 2. Begeisterung junger Menschen für politische Prozesse, eigenverantwortliche politische Willensbildung ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Grundsatzprogrammes der CDU Deutschlands,
 3. aktive Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens sowie
 4. Nominierung und Unterstützung junger Bewerber für öffentliche Wahlen.
- (4) Bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben arbeitet die JU Dresden insbesondere mit der CDU Dresden, dem RCDS Dresden sowie der SU Dresden zusammen und motiviert ihre Mitglieder zur weiterführenden Mitarbeit und Mitgliedschaft in diesen.

Teil II – Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der JU Dresden kann werden, wer mindestens das 14. Lebensjahr aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet, seinen Wohnsitz, Arbeits-, Ausbildungsort oder Lebensmittelpunkt in Dresden hat sowie sich zu den Zielen und Grundsätzen der JU Deutschlands bekennt. Darüber hinaus gilt § 4 Abs. 3 der Satzung der JU Sachsen & Niederschlesiens entsprechend.

- (2) Die Mitgliedschaft in einer gegenüber der CDU Deutschlands konkurrierenden Partei oder deren Jugendorganisationen kann eine Mitgliedschaft in der JU Dresden ausschließen.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich beim Kreisvorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag muss Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Kontaktmöglichkeiten (Telefonnummer, EMail-Adresse, etc.) enthalten. Zusätzlich sind die für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages notwendigen Angaben (Beitragshöhe, Zahlweise, etc.) festzuhalten.
- (4) Formal aufgenommen ist, wer in der Zentralen Mitgliederdatei beim Bundesvorstand der CDU Deutschlands erfasst wurde.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an allen mitgliederoffenen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen sowie Ämter und Mandate in der JU Dresden zu bekleiden. Nur Mitglieder können als Amts- oder Mandatsträger der JU Dresden gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die JU Dresden und ihre Ziele nach Kräften zu unterstützen. Amts sowie Mandatsträger sollen darüber hinaus die Positionen der JU Dresden innerhalb der CDU Deutschlands sowie gegenüber der Öffentlichkeit vertreten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Finanzordnung der JU Sachsen & Niederschlesiens zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod,
 2. Austritt (Absatz 2),
 3. durch Erreichen der Altersgrenze (Absatz 3),
 4. Ausschluss aus der JU Deutschlands (§ 6 Absatz 2 dieser Satzung) oder
 5. Ausschluss aus der CDU Deutschlands.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang wirksam. Darüber hinaus gilt § 8 Abs. 3 der Satzung der JU Sachsen & Niederschlesiens.
- (3) Die Altersgrenze wird mit Vollendung des 35. Lebensjahres erreicht. Mitglieder der JU Dresden, welche bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt oder Mandat innerhalb der JU Deutschlands bekleiden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode Mitglied sowie Amts- oder Mandatsträger. Neue Kandidaturen sind nach Vollendung des 35. Lebensjahres nicht mehr zulässig.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen, Ausschluss

- (1) Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen diese Satzung oder gegen die Grundsätze und Ordnung der JU Deutschlands verstoßen. Näheres bestimmt § 10 der Satzung der JU Sachsen & Niederschlesiens.
- (2) Ein Mitglied kann aus der JU Deutschlands ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der JU Deutschlands verstößt. Näheres bestimmt § 9 der Satzung der JU Sachsen & Niederschlesiens.

Teil III – Aufbau

§ 7 Organe, Amts- sowie Mandatsträger

- (1) Die Organe der JU Dresden sind:
 1. die Mitgliederversammlung sowie
 2. der Kreisvorstand.
- (2) Amtsträger der JU Dresden sind die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes gemäß § 24 Absatz 1 dieser Satzung sowie die beiden Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter.
- (3) Mandatsträger der JU Dresden sind die Delegierten sowie Ersatzdelegierten für den Landestag der JU Sachsen & Niederschlesiens.

§ 8 Schüler Union Dresden

Innerhalb der JU Dresden besteht eine politische selbständige Arbeitsgemeinschaft von Schülern an allgemein- und berufsbildenden Schulen mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation. Diese Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Schüler Union Dresden“ (SU Dresden). Näheres regelt eine eigenständige Geschäftsordnung, welche von der SU Dresden beschlossen und der Genehmigung des Kreisvorstandes bedarf.

§ 9 Freundeskreis der JU Dresden

- (1) Innerhalb der JU Dresden besteht ein Zusammenschluss von Fördermitgliedern mit eigenständiger Mitgliedschaft. Dieser Zusammenschluss führt den Namen „Freundeskreis der JU Dresden“ (JU Freundeskreis).
- (2) Mitglied des JU-Freundeskreises kann werden, wer nicht die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft in der JU Dresden nach § 3 dieser Satzung erfüllt. Darüber hinaus können Angehörige anderer Kreisverbände der JU Deutschlands Mitglied des JU-Freundeskreises werden.
- (3) Mitglieder des JU-Freundeskreises sind berechtigt an allen mitgliederoffenen Veranstaltungen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht und können weder Amt oder Mandat innerhalb der JU Dresden bekleiden.
- (4) Mitglieder des JU-Freundeskreises sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der geltenden Beschlussfassung zu entrichten.

§ 10 Arbeitsgruppen und Gebietsverbände

- (1) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgabenbereiche einrichten. Die Einrichtung, Festlegung von Aufgaben und Befugnissen sowie die Ernennung eines Arbeitsgruppen-Vorsitzenden erfolgt hierzu per Beschluss. Die Arbeitsgruppe soll dabei dem Kreisvorstand aus ihrer Mitte einen Arbeitsgruppen-Vorsitzenden vorschlagen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Näheres kann eine eigenständige Geschäftsordnung regeln, welche durch den Kreisvorstand beschlossen wird.
- (2) Die JU Dresden richtet keine Gebietsverbände ein.

Teil IV – Die Mitgliederversammlung

§ 11 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der JU Dresden. Sie bestimmt die Grundlinien der politischen und organisatorischen Arbeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung:
 1. berät und beschließt über eingebrachte Anträge sowie Entschlüsse und nimmt Berichte des Kreisvorstandes entgegen,
 2. beschließt über die Unterstützung junger Bewerber bei der Nominierung für Wahlen und der Durchführung des Wahlkampfes,
 3. wählt und kontrolliert den Kreisvorstand,
 4. wählt die beiden Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter,
 5. wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landestag der JU Sachsen & Niederschlesiens,
 6. beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes,
 7. beschließt über diese Satzung sowie deren Änderung sowie
 8. beschließt über die Auflösung des Kreisverbandes.

§ 12 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern der JU Dresden, welche zum jeweiligen Ladungszeitpunkt Mitglied i. S. d. § 3 Absatz 4 dieser Satzung und somit stimmberechtigt sind.

§ 13 Ladung zu Mitgliederversammlungen

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen in Schriftform unter Nennung von Zeitpunkt und Ort sowie Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung per E-Mail steht dabei der Schriftform gleich, wenn sich der Adressat schriftlich mit dieser Form einverstanden erklärt hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder der JU Dresden unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt. Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Kreisvorstand bestimmt.

§ 14 Anträge auf Mitgliederversammlungen

- (1) Anträge sollen vor der Mitgliederversammlung frühestmöglich schriftlich beim Kreisvorstand eingebracht werden. Anträge können spätestens bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung schriftlich beim Versammlungsleiter eingereicht werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der JU Dresden.
- (2) Eingegangene Anträge sollen den Mitgliedern der JU Dresden so früh wie möglich zur Verfügung gestellt werden, müssen aber in jedem Falle auf der Mitgliederversammlung in geeigneter Form vorliegen.

§ 15 Eröffnung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Kreisvorsitzenden eröffnet.
- (2) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung hat der Kreisvorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen. Ist diese nicht gegeben, so hat er die Sitzung sofort aufzuheben. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der

anwesenden Mitglieder beschlussfähig, insofern sie form- und fristgemäß einberufen wurde.

§ 16 Versammlungsleiter, Tagungspräsidium und Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt nach Feststellung der Beschlussfähigkeit den Versammlungsleiter, das Tagungspräsidium sowie die Mitglieder der Kommissionen. Der Kreisvorstand schlägt dazu jeweils entsprechende Mitglieder der JU Dresden bzw. des JU-Freundeskreises oder Gäste vor, weitere Vorschläge aus der Mitte der Mitgliederversammlung bzw. Nachwahlen bei gegebenem Bedarf sind zulässig.
- (2) Der Versammlungsleiter fördert die Arbeit der Mitgliederversammlung und wahrt die Ordnung. Er leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Er kann Redner welche vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen und Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, das Wort zur Sache entziehen und notfalls von der Sitzung ausschließen. Der Versammlungsleiter entscheidet im Rahmen dieser Satzung über alle Verfahrensfragen und Unstimmigkeiten in Bezug auf die Verhandlungen sowie Abstimmungen, dazu stellt er Benehmen mit dem Tagungspräsidium her. Das Tagungspräsidium unterstützt den Versammlungsleiter bei dessen Tätigkeit, vertritt diesen soweit notwendig und führt die Sitzungsniederschrift.
- (3) Nach seiner Wahl verliert der Versammlungsleiter die vorläufige Tagesordnung, Änderungsanträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung sind bis dahin zulässig und werden jeweils abgestimmt. Die Mitgliederversammlung beschließt daraufhin die endgültige Tagungsordnung.

§ 17 Kommissionen der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Mandatsprüfungskommission, welche die Anwesenheit der Mitglieder fortlaufend feststellt und bei Bedarf mitteilt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt eine Stimmzählkommission, welche bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt. Der dabei zu wählende Vorsitzende der Stimmzählkommission entscheidet im Rahmen dieser Satzung über alle Verfahrensfragen und Unstimmigkeiten in Bezug auf Wahlen, dazu stellt er Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Stimmzählkommission her. Vorgeschlagene Kandidaten zur Wahl von Ämtern der JU Dresden können nicht gleichzeitig Mitglied der Stimmzählkommission sein.
- (3) Der Kreisvorstand bestellt im Vorfeld der Mitgliederversammlung eine Antragskommission, welche alle vorliegenden Anträge berät und der Mitgliederversammlung Empfehlungen für die Behandlung dieser gibt. Die Antragskommission ist berechtigt, Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen zu stellen sowie darüber hinaus mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Aus der Mitte der Mitgliederversammlung kann die Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzt werden.

§ 18 Verhandlungen auf der Mitgliederversammlung

- (1) Der Versammlungsleiter ruft die Punkte der endgültigen Tagesordnung auf und erteilt das Wort i. d. R. in der Reihenfolge der Meldungen. Ist die Rednerliste erschöpft, so wird die Beratung abgeschlossen. Redeberechtigt sind alle Mitglieder der JU Dresden

sowie des JU-Freundeskreises. Der Versammlungsleiter kann auch Gästen das Wort erteilen.

- (2) Vorliegende Anträge werden vom Versammlungsleiter zur Behandlung aufgerufen und zunächst durch einen Antragssteller begründet; anschließend erhält die Antragskommission das Wort für ihre Stellungnahme. Bis zum Schluss der jeweiligen Beratung können Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zum Antrag gestellt werden.
- (3) Nach Schluss der jeweiligen Beratung ist zunächst über etwaige Abänderungs- oder Ergänzungsanträge abzustimmen, wobei über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Dabei sind jeweils noch eine Für- und eine Gegenrede sowie die Stellungnahme der Antragskommission zulässig. Schließlich erfolgt die Schlussabstimmung über den Antrag in Schlussfassung ohne weitere Aussprache.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung auf Mitgliederversammlungen

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit per Handzeichen gestellt werden. Sie unterbrechen die Rednerliste, jedoch keine laufende Rede. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist hierzu jeweils eine Für- und eine Gegenrede zulässig.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
 1. auf Rückkehr zur Sache,
 2. auf Begrenzung der Redezeit,
 3. auf Schluss der Rednerliste,
 4. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 5. auf Verweisung an den Kreisvorstand,
 6. auf Schluss der Debatte mit oder ohne Endabstimmung,
 7. auf geheime Abstimmung (§ 20 Absatz 2 dieser Satzung),
 8. auf Wiedereröffnung einer Vorschlagsliste nach einem ersten Wahlgang (§ 21 Absatz 2 dieser Satzung) sowie
 9. auf Schluss der Versammlung.

§ 20 Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen

- (1) Beschlüsse werden aufgrund eines Antrages mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, außer diese Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden Mitglieder nach einem entsprechenden Geschäftsordnungsantrag die geheime Abstimmung verlangt oder diese Satzung eine geheime Abstimmung vorschreibt.
- (3) Bei der Abstimmung über die Entlastung eines Kreisvorstandes, sind dessen jeweilige Mitglieder nicht stimmberechtigt.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechts sowie eine Abstimmung per E-Mail oder Telefon sind nicht zulässig.

§ 21 Wahlen auf Mitgliederversammlungen

- (1) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Mitgliederversammlung. Dabei sind die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes nach § 26 dieser Satzung in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes sowie der Delegierten zum Landestag der

- JU Sachsen & Niederschlesiens erfolgt geheim. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit oder bei einem Nichterreichen der notwendigen Stimmenmehrheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Vor dem zweiten Wahlgang darf die Vorschlagsliste auf Geschäftsordnungsantrag erneut eröffnet werden. Ist dies der Fall und gibt es weitere Kandidaten, so ist in dem darauffolgenden Wahlgang wiederum gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Danach wird die Vorschlagsliste nicht mehr eröffnet. Im nächsten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die Vorschlagsliste nach dem ersten Wahlgang nicht mehr eröffnet worden oder kommt kein Kandidat mehr hinzu, genügt im zweiten Wahlgang ebenfalls die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (3) Kommt es in dem Wahlgang, in dem erstmals die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen genügt, zu keiner Entscheidung, so findet zwischen den Kandidaten, die in diesem Wahlgang die höchste, gleiche Stimmenzahl erreicht haben zunächst eine Stichwahl statt, danach entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Bei Amtsträgern finden Stichwahlen bis zur Entscheidung statt.
 - (4) Werden zwei oder mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, welche die alphabetisch geordneten Namen aller Kandidaten enthalten. Die Wahl wird durch ein Kreuz beim Namen der Kandidaten vorgenommen. Stimmzettel, auf denen entweder nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind und/oder auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als es der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ungültig. Die Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen als gewählt.
 - (5) Für die Wahlen von Mandatsträgern genügt bereits beim ersten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Nicht gewählte Kandidaten gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Ersatzdelegierte, sofern für diese kein getrennter Wahlgang stattfindet. Bei Stimmengleichheit entscheidet, falls notwendig, das Los.

§ 22 Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode der Amts- sowie Mandatsträger beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der satzungsgemäßen Wahl der jeweiligen Nachfolger durch die Mitgliederversammlung, spätestens aber nach 27 Monaten. Bis zur Wahl ihrer Nachfolger führen Amtssowie Mandatsträger kommissarisch ihre Geschäfte fort.
- (2) Der Kreisvorstand hat spätestens sieben Wochen vor Landestagen der JU Sachsen & Niederschlesiens bei den Mandatsträgern Bereitschaftsmeldungen abzufragen. Zeigt ein Delegierter seine Verhinderung an, so wird für den jeweiligen Landestag ein Ersatzdelegierter eingeteilt. Erfolgt binnen vierzehn Tagen keine Rückmeldung des Delegierten oder erklärt ein Delegierter vor Ablauf der Wahlperiode seinen Rücktritt, so endet dessen Amtszeit und ein Ersatzdelegierter rückt für Dauer der restlichen Wahlperiode als Delegierter nach.
- (3) Bei dem Rücktritt eines Amts- oder Mandatsträgers vor Ablauf der Wahlperiode kann der Kreisvorstand die jeweiligen Nachwahlen für eine Amtszeit mit der Dauer für die restliche laufende Wahlperiode durchführen. Ist mehr als die Hälfte der

stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes zurückgetreten oder stehen keine Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung, so sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt die jeweiligen Nachwahlen durchzuführen.

- (4) Amtsträger können durch ein konstruktives Misstrauensvotum abberufen werden. Näheres bestimmt § 36 der Satzung der JU Sachsen & Niederschlesiens.

Teil V – Der Kreisvorstand

§ 23 Aufgaben und Befugnisse des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand leitet die JU Dresden. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Kreisvorstand:
1. erledigt die politischen und organisatorischen Aufgaben der JU Dresden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
 2. bereitet die Mitgliederversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse,
 3. beschließt über den Haushaltsplan der JU Dresden und überwacht deren Verwendung,
 4. betreibt die Akquise von Finanzmitteln aus Spenden,
 5. sorgt für die politische Vertretung innerhalb der JU Sachsen & Niederschlesiens sowie der CDU Dresden,
 6. pflegt die Kontakte zu den Partnerverbänden sowie
 7. erstattet dem Landesvorstand der JU Sachsen & Niederschlesiens halbjährlich über für die Verbandsarbeit wesentlichen Vorgänge und insbesondere über die Mitgliederbewegung Bericht.
- (3) Der Kreisvorstand hat die Mitglieder der JU Dresden sowie die Mitglieder des JU-Freundeskreises über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen sowie neue Mitglieder zu gewinnen.

§ 24 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
1. dem Kreisvorsitzenden,
 2. zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 3. dem Kreisschatzmeister
 4. dem Kreispressesprecher
 5. sowie weiteren Beisitzern.
- (2) Der Kreisvorstand kann per Beschluss für die Dauer der Wahlperiode weitere nicht-stimmberechtigte Mitglieder kooptieren, welche mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teilnehmen. Darüber hinaus gelten als kooptiert:
1. die der JU Dresden angehörenden Mitglieder der jeweiligen Vorstände der JU Deutschlands sowie JU Sachsen & Niederschlesiens und der CDU Deutschlands, der CDU Sachsen sowie der CDU Dresden,
 2. die der JU Dresden angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Sächsischen Landtages sowie des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden,
 3. die Kreisvorsitzenden der SU Dresden sowie des RCDS Dresden, insofern sie Mitglieder der JU Deutschlands sind sowie
 4. die Arbeitsgruppen-Vorsitzenden der JU Dresden.

§ 25 Aufgabenverteilung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Kreisvorstandes und bestimmt die Richtlinien der Vorstandsarbeit. Er vertritt den Kreisverband persönlich und rechtlich nach außen.
- (2) Der Kreisvorsitzende leitet die Sitzungen des Kreisvorstandes, wobei er entsprechend die Funktion eines Versammlungsleiters gemäß § 16 Absatz 2 dieser Satzung innehat. Die Durchführung der Verhandlungen richten sich dabei entsprechend nach §§ 18, 19 dieser Satzung.
- (3) Der Kreisvorstand regelt die Geschäftsverteilung sowie die weitere Vertretungsreihenfolge unter seinen Mitgliedern per Beschluss. Insbesondere ernennt er dazu aus seiner Mitte einen Schriftführer sowie einen Mitgliederbeauftragten. Im Zweifel richtet sich die Vertretungsreihenfolge innerhalb des Kreisvorstandes nach der Dauer der jeweiligen Mitgliedschaft im Kreisvorstand oder bei darüberhinausgehendem Bedarf nach dem Lebensalter.

§ 26 Geschäftsführender Kreisvorstand

- (1) Die in § 24 Absatz 1 Nummer 1 – 4 dieser Satzung genannten Mitglieder des Kreisvorstandes bilden zusammen den geschäftsführenden Kreisvorstand. Dieser erledigt die laufenden und dringenden Geschäfte des Kreisvorstandes und ist diesem dafür verantwortlich. Der geschäftsführende Kreisvorstand unterrichtet rechtzeitig und umfassend den Kreisvorstand über seine Tätigkeit.
- (2) Die Leitung und Organisation der Arbeit des geschäftsführenden Kreisvorstandes obliegt dem Kreisvorsitzenden.

§ 27 Ladung zu Sitzungen des Kreisvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen in Schriftform unter Nennung von Zeitpunkt und Ort sowie Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung per E-Mail steht dabei der Schriftform gleich, wenn sich der Adressat schriftlich mit dieser Form einverstanden erklärt hat.
- (2) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sollen i. d. R. mitgliederoffen stattfinden, sie können bei Bedarf jedoch auch insgesamt oder in Teilen vorstandsintern bzw. auf den Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes gemäß § 24 Absatz 1 dieser Satzung reduziert stattfinden.
- (3) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sollen mindestens vierteljährlich einberufen werden. Sie sind binnen vierzehn Tagen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Kreisvorstandes unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung des Kreisvorstandes werden vom Kreisvorsitzendem bestimmt.

§ 28 Beschlussfähigkeit der Sitzungen des Kreisvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgemäß einberufen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend ist.
- (2) Ist zu Beginn einer Sitzung des Kreisvorstandes die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der Kreisvorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und es ist die nächste Sitzung erneut mit einer verkürzten Ladungsfrist von drei Tagen einzuberufen. Diese Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Ist die Beschlussfähigkeit festgestellt, so gilt die Sitzung so lange als beschlussfähig, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

§ 29 Abstimmungen auf Sitzungen des Kreisvorstandes

- (1) Beschlüsse auf Sitzungen des Kreisvorstandes werden aufgrund eines Antrages mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, außer diese Satzung bestimmt etwas anderes. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern in die JU Dresden bzw. in den JU-Freundeskreis bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Kreisvorstandes die geheime Abstimmung verlangt oder diese Satzung eine geheime Abstimmung vorschreibt.
- (4) Mitglieder des Kreisvorstandes, welche durch eine Abstimmung über die Vornahme oder den Abschluss von Rechtsgeschäften oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits persönlich betroffen sind, sind bei der jeweiligen Abstimmung nicht stimmberechtigt.
- (5) Eine Übertragung des Stimmrechts sowie eine Abstimmung per E-Mail oder Telefon, außerhalb der Bestimmungen des § 30 dieser Satzung, sind nicht zulässig.

§ 30 Abstimmungen im Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren via E-Mail oder Intranet gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Kreisvorstandes schriftlich mit dieser Form einverstanden erklären.
- (2) Ausschließlich der Kreisvorsitzende kann Umlaufverfahren initiieren und hat alle Mitglieder des Kreisvorstandes unverzüglich, zumindest via E-Mail, über diese in Kenntnis zu setzen.
- (3) Anträge im Umlaufverfahren bedürfen des Antragstextes, einer Antragsbegründung sowie einer Sperr- und Ablauffrist. Erst nach Ablauf der Sperrfrist darf in die Abstimmung gegangen werden, welche mit Ende der Ablauffrist beendet ist. Bis zum Ende der Ablauffrist kann infolge der Beratung die Stimmabgabe abgeändert werden.
- (4) Ein Umlaufverfahren ist gültig, wenn sich bis zum Ende der Ablauffrist sich mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes an diesem beteiligt hat, zum Beschluss bedarf es der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Initiierte Umlaufverfahren müssen mit ihrem Ergebnis in die Sitzungsniederschrift der darauffolgenden Sitzung des Kreisvorstandes aufgenommen werden.

§ 31 Wahlen auf Sitzungen des Kreisvorstandes

Für Wahlen auf Sitzungen des Kreisvorstandes gelten § 21 Absatz 1 – 4 dieser Satzung entsprechend.

Teil VI – Sonstige Bestimmungen

§ 32 Sitzungsniederschriften

- (1) Über Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Kreisvorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen zumindest die Anwesenheit, gestellte Anträge, gefallene Beschlüsse, weitere Abstimmungs- sowie die Wahlergebnisse enthalten.

- (2) Niederschriften müssen auf einer der folgenden Sitzungen des Kreisvorstandes bestätigt werden; sie sollen spätestens mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung des Kreisvorstandes zur Kenntnisnahme vorliegen. Nach Bestätigung sind die Niederschriften vom Kreisvorsitzenden und dem Protokollführer auszufertigen.
- (3) Niederschriften über wählende Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen zu bestätigen und an den Landesvorstand der JU Sachsen & Niederschlesiens zu übersenden.

§ 33 Finanzordnung

- (1) Das Finanzwesen der JU Dresden bestimmt sich nach den §§ 38, 39 der Satzung der JU Sachsen & Niederschlesiens und wird durch den Kreisschatzmeister verantwortet.
- (2) Es ist ein jährlicher Haushaltsplan für die JU Dresden aufzustellen. Die ordnungsgemäße Verwendung ist durch die Rechnungsprüfer zu überwachen.

§ 34 Schlussbestimmungen

- (1) Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.
- (2) In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung der JU Sachsens & Niederschlesiens in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Die JU Dresden kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder der JU Dresden.

§ 35 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, welcher einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf. Anträge zur Änderung der Satzung sind spätestens zwei Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung schriftlich beim Kreisvorstand einzureichen. Ist dies der Fall, so ist der Punkt „Satzungsänderung“ in der Tagesordnung auszuweisen.
- (2) Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes der JU Sachsen & Niederschlesiens.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf Vorschlag des Kreisvorstandes auf der Mitgliederversammlung der JU Dresden am 16. März 2016 beschlossen und trat am Tage nach der Genehmigung durch die JU Sachsen & Niederschlesiens am 15. April 2016 in Kraft.